



Wandern während Corona

Empfehlungen für die Durchführung von Wandertagen

Diese Empfehlungen sollen Wandertage bis zur Aufhebung aller Beschränkungen ermöglichen. Unabhängig davon haben allein die zuständigen Landesregierungen und Gemeinden das Recht, die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern oder wieder einzuschränken. Dabei kann und wird es aufgrund unseres Staatsgebildes zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen, die sich mit voranschreitender Zeit ändern. Es ist daher Aufgabe der Verantwortlichen Vereinen, mit den zuständigen Gemeinden abzuklären, was möglich ist, und Regelungen zu finden, die Wandertage ermöglichen. Diese Empfehlungen des ÖVV dienen als Hilfestellung. Soweit in der Politik weitere Lockerungen /Einschränkungen beschlossen werden, wird der ÖVV diese Empfehlungen anpassen.

Diese Empfehlungen sind bei den Wandertagen bereitzuhalten und den Teilnehmern auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen.

1. Veranstaltungen

Mit 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen und mit 1. September 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung (s 7. Startlokal).

2. Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von 1 - 2 Metern (Babyelefant) zwischen den teilnehmenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Aufgrund der Bewegung beim Wandern ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Einhaltung des Abstandes gilt für die gesamte Veranstaltung, d.h. von der Startkartenausgabe, über die Wanderstrecke bis zur Vergabe der IVV-Wertung. Hierauf ist an Start/Ziel und an den Kontrollstellen in geeigneter Weise hinzuweisen.

3. Jegliche Körperkontakte vermeiden

Das gilt für den Aufenthalt im Start- und Zielbereich sowie während der Wanderung. Er sollte stets kontaktfrei bleiben.

4. Registrierung der Teilnehmer und Datenschutz

- a.) Jeder Teilnehmer erhält eine Startkarte und wird darauf hingewiesen, sie vollständig auszufüllen inklusive einer Angabe, die schnelle Erreichbarkeit sichert, etwa Rufnummer oder E-Mail Anschrift.
- b.) Die ausgefüllte Startkarte ist nach der Wanderung beim Veranstalter zwingend abzugeben.
- c.) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Startkarten der Teilnehmer für vier Wochen aufzubewahren. Die Daten dürfen nicht erfasst und für fremde Zwecke verwendet werden.
- d.) Der Veranstalter ist verpflichtet, die verbrauchten Startkarten vier Wochen nach der Veranstaltung zu vernichten.

5. Maskenpflicht

- a.) Bei der Registrierung der Startkartenausgabe und der Stempelung am Ziel müssen die beteiligten Personen eine Maske tragen, soweit dies in geschlossenen Räumen stattfindet.
- b.) Bei der Wanderung selbst entfällt die Maskenpflicht, wenn die Distanzregeln eingehalten und Körperkontakte vermieden werden.

6. Wanderstrecke

- a.) Zur Vermeidung von zu großen Gruppen sollen die Wanderstrecken eine möglichst eigene Streckenführung mit eigenständigen Kontrollstellen aufweisen.
- b.) Die Regelung der verpflichtenden Ausgabe eines kostenfreien Erfrischungsgetränks ist aufgehoben. Für die Wanderer gilt eine Selbstversorgung mit eigens mitgebrachten Getränken.

c.) Für die Ausgabe von Speisen gelten die staatsrechtlichen Verordnungen der Bundesregierung/Bundesländer. Der ÖVV empfiehlt den Verzicht des Verkaufs von Speisen an den Kontrollstellen.

7. Startlokal

a.) Für die Nutzung von Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften (Sporthallen, Gemeindehäuser, usw.) gelten die aktuell gültigen Nutzungsbestimmungen der Vermieter. Diese wiederum orientieren sich an staatsrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer.

b.) Für die Nutzung privatrechtlicher Einrichtungen (private oder Firmengebäude) gelten die Bedingungen im übertragenen Sinne.

c.) Bei der Nutzung von Gastronomiebetrieben gelten die aktuellen Corona-Regeln für die Gastronomie der jeweiligen Bundesländer.

(1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 01.00 des folgenden Tages Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(6) Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

d.) Das gilt gleichermaßen, wenn private und öffentlich-rechtliche Einrichtungen (s. 7 a und b) im Rahmen des Wandertags gastronomisch genutzt werden, d.h. ein Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet.

8. Coronabeauftragter

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab 1. August mit über 200 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.